

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Checklisten für Gutachten und Stellungnahmen zum reformierten Versorgungsausgleich

51. Jahrgang

Heft 10 – Oktober 2010

– Auszug der Seiten 189 bis 197 –

Autoren:

Wilfried Hauptmann,

Martin Reißig,

Markus Vogts

Von den Rentenberatern Wilfried Hauptmann, Martin Reißig, Markus Vogts

Wie schon unter der Geltung des „alten“ Rechts des Versorgungsausgleichs werden sich auch auf der Grundlage des „neuen“ Rechts – und wahrscheinlich sogar noch in einem größeren Ausmaß als bisher – Ehegatten und Familiengerichte an Rentenberaterinnen und Rentenberater mit der Bitte um Hilfe in Form von Gutachten oder Stellungnahmen wenden.

Hierbei empfiehlt es sich, anhand von „Checklisten“ vorzugehen und zu prüfen, welche Regelungen des VersAusglG und des FamFG in welcher Weise anzuwenden sind. Darüber hinaus wird es vielfach zweckmäßig sein, auf in Betracht kommende Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich hinzuweisen.

Da sich dieser Beitrag schon aus Raumgründen nur auf „Anhaltspunkte“ beschränken kann, muss wegen näherer Einzelheiten auf die Kommentare und das sonstige Schrifttum zum reformierten Versorgungsausgleich verwiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Berechnung der Ehezeitanteile und Ausgleichswerte der unterschiedlichen Versorgungsrechte.

Für Hinweise zur Verbesserung der Checklisten sind die Verfasser dankbar.

Teil I – Erstverfahren

1. Ehezeit

Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, und endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags (§ 3 Abs. 1 VersAusglG).

- Die Ehe wurde am . . . geschlossen; der Scheidungsantrag wurde im Monat . . . gestellt.
- Die Ehezeit umfasst damit die Zeit vom 01. . . bis . . . mit . . . Monaten.

2. Ausschluss des Versorgungsausgleichs nach § 3 Abs. 3 VersAusglG?

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich [VA] nur statt, wenn ein Ehegatte dies beantragt (§ 3 Abs. 3 VersAusglG).

Zur Information über die Ausgleichswerte¹ wird es für den (voraussichtlich) „insgesamt ausgleichsberechtigten“ Ehegatten (meist für die Ehefrau) grundsätzlich sinnvoll sein, einen Antrag auf Durchführung des VA zu stellen, für den es keiner anwaltlichen Vertretung bedarf (§ 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG). Im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche

wegen unterlassener Beratung/Antragstellung kann es sich empfehlen, Hinweise über eine eingehende Beratung der Mandantin/des Mandanten zu dokumentieren und im Zusammenhang mit einer Nichtstellung oder Rücknahme des Antrags einen Haftungsausschluss zu vereinbaren.

- Die Ehezeit umfasst mehr als drei Jahre; § 3 Abs. 3 VersAusglG ist nicht anwendbar, so dass der VA zu bearbeiten/durchzuführen ist.
- Die Ehezeit umfasst weniger als drei Jahre, es wurde aber ein Antrag auf VA gestellt, so dass der VA zu bearbeiten/durchzuführen ist (zu berücksichtigen ist ggf. § 18 VersAusglG).
- Die Ehezeit umfasst weniger als drei Jahre, und es wurde kein Antrag auf VA gestellt, so dass der VA nicht stattfindet.

3. Wirksamer Ausschluss des VA durch Ehevertrag (§ 1408 Abs. 2) BGB?

Wurde der VA durch einen Ehevertrag ausgeschlossen (§ 1408 Abs. 2 BGB), ist zu prüfen, ob dieser Ausschluss formell und materiell rechtswirksam/rechtsunwirksam und/oder ggf. im Rahmen der „Ausübungskontrolle“ abzuändern ist (vgl. §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 1 VersAusglG).

- Der VA wurde nicht durch einen Ehevertrag ausgeschlossen.
- Der VA wurde durch einen Ehevertrag ausgeschlossen. Es bedarf näherer Prüfung, ob dieser Ausschluss formell und materiell rechtswirksam, ggf. aber im Rahmen der Ausübungskontrolle abzuändern ist.

4. Auszugleichende Anrechte (§ 2 i.V.m. §§ 39 bis 47 VersAusglG) und nicht ausgleichsreife Anrechte (§ 19 VersAusglG) des „insgesamt ausgleichspflichtigen“ Ehegatten

Haben beide Ehegatten in der Ehezeit auszugleichende Anrechte erworben, sind sie nach § 1 Abs. 2 VersAusglG jeweils sowohl „ausgleichspflichtige“ als auch „ausgleichsberechtigte Person“.

Bei der Anwendung einiger Bestimmungen (z.B. der §§ 6, 18, 27 VersAusglG) kommt es aber auch darauf an, welcher Ehegatte „insgesamt ausgleichspflichtig“ bzw. „insgesamt ausgleichsberechtigt“ ist.

Sofern der Ehezeitanteil/Ausgleichswert von Anrechten nicht in Form eines „Rentenbetrags“, sondern in Form von Entgeltpunkten, Leistungszahlen, Kapitalbeträgen oder anderen Bezugsgrößen anzugeben ist (vgl. § 5 Abs. 1, 3 Vers-

AusglG), empfiehlt es sich, den Ehezeitanteil/Ausgleichswert auch als „Rentenbetrag“ aufzuführen, damit beurteilt werden kann, ob der Ausgleichswert dem halben Ehezeitanteil entspricht oder hiervon abweicht.

Nicht ausgleichsreife Anrechte i.S.d. § 19 Abs. 2 VersAusglG werden nicht im Wertausgleich, sondern im schuldrecht-

lichen VA („Ausgleichsansprüche nach der Scheidung“) ausgeglichen (§ 19 Abs. 1, 4 VersAusglG). Handelt es sich um ein dem Grunde (z.B. um ein noch verfallbares Anrecht i.S. des BetrAVG) oder der Höhe (z.B. bei „endgehaltsbezogenen“ Versorgungszusagen) nach nicht hinreichend verfestigtes An-

Auszugleichende Anrechte des insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten (geb. am)					
Anrecht	Ehezeitanteil		Ausgleichswert		korrespondierender Kapitalwert
	in maßgeblicher Bezugsgröße	in Rentenform	in maßgeblicher Bezugsgröße	in Rentenform	
gRV	xx,xxxx EP	xxx,xx Euro	xx,xxxx EP	xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
gRV	xx,xxxx EP (Ost)	xxx,xx Euro	xx,xxxx EP (Ost)	xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
gRV	xx,xxxx EP KnV	xxx,xx Euro	xx,xxxx EP KnV	xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
gRV	xx,xxxx EP KnV (Ost)	xxx,xx Euro	xx,xxxx EP KnV (Ost)	xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
gRV (statisch) ²	Euro		Euro		xxx,xx Euro ³
Beamtenversorgung		xxx,xx Euro		xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
betriebliche Altersversorgung (bAV)					
berufständische Altersversorgung					
private Altersversorgung					
sonstige Anrechte					
Nicht ausgleichsreife Anrechte (§ 19 VersAusglG) des insgesamt ausgleichspflichtigen Ehegatten					
Anrecht				Ehezeitanteil	Ausgleichswert
nicht hinreichend verfestigtes Anrecht (Abs. 2 Nr. 1) ⁴					
abzuschmelzendes Anrecht (Abs. 2 Nr. 2)					
Anrecht mit für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlichem Ausgleich (Abs. 2 Nr. 3)					
Anrecht bei ausländischem, über- oder zwischenstaatlichem Versorgungsträger (Abs. 2 Nr. 4)					() ⁵

5. Auszugleichende Anrechte (§ 2 i.V.m. §§ 39 bis 47 VersAusglG) und nicht ausgleichsreife Anrechte (§ 19 VersAusglG) des „insgesamt ausgleichsberechtigten“ Ehegatten

Auszugleichende Anrechte des insgesamt ausgleichsberechtigten Ehegatten (geb. am)					
Anrecht	Ehezeitanteil		Ausgleichswert		korrespondierender Kapitalwert
	in maßgeblicher Bezugsgröße	in Rentenform	in maßgeblicher Bezugsgröße	in Rentenform	
gRV	xx,xxxx EP	xxx,xx Euro	xx,xxxx EP	xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
gRV	xx,xxxx EP (Ost)	xxx,xx Euro	xx,xxxx EP (Ost)	xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro

gRV	xx,xxxx EP KnV	xxx,xx Euro	xx,xxxx EP KnV	xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
gRV	xx,xxxx EP KnV (Ost)	xxx,xx Euro	xx,xxxx EP KnV (Ost)	xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
gRV (statisch) ²	Euro		Euro		xxx,xx Euro ³
Beamtenversorgung		xxx,xx Euro		xxx,xx Euro	xxxxxx,xx Euro
betriebliche Alters- versorgung (bAV)					
berufständische Altersversorgung					
private Altersversorgung					
sonstige Anrechte					
Nicht ausgleichsreife Anrechte (§ 19 VersAusglG) des insgesamt ausgleichsberechtigten Ehegatten					
Anrecht				Ehezeitanteil	Ausgleichswert
nicht hinreichend verfestigtes Anrecht (Abs. 2 Nr. 1) ⁴					
abzuschmelzendes Anrecht (Abs. 2 Nr. 2)					
Anrecht mit für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlichem Ausgleich (Abs. 2 Nr. 3)					
Anrecht bei ausländischem, über- oder zwischenstaatlichem Versorgungsträger (Abs. 2 Nr. 4)					() ⁵

recht, findet ein „Wertausgleich“ nur in Bezug auf dieses Anrecht nicht statt.

Hat ein Ehegatte Anrechte bei einem ausländischen, über- oder zwischenstaatlichen Versorgungsträger erworben, findet ein Wertausgleich auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht statt, soweit dies für den „anderen Ehegatten“ unbillig wäre (§ 19 Abs. 3 VersAusglG; vgl. unten zu Punkt 8).

6. Ausschluss des „gesamten“ Versorgungsausgleichs durch Vereinbarung (§ 6 VersAusglG)?

- Der VA wurde nicht durch eine Vereinbarung ausgeschlossen.
- Der VA wurde formell und materiell wirksam durch eine Vereinbarung ausgeschlossen.

7. Ausschluss des „Wertausgleichs“ oder „teilweiser Ausschluss von Anrechten“ nach § 6 VersAusglG?

- Der Wertausgleich wurde nicht durch eine Vereinbarung ausgeschlossen.
- Der Wertausgleich wurde wirksam durch eine Vereinbarung ausgeschlossen.
- Das Anrecht wurde wirksam durch eine Vereinbarung vom Ausgleich ausgeschlossen.
- Das Anrecht wurde teilweise (z.B. für die Zeit ab dem Getrenntleben) durch eine Vereinbarung vom Ausgleich ausgeschlossen.

8. Ausschluss des „Wertausgleichs“ wegen Unbilligkeit nach § 19 Abs. 3 VersAusglG?

- Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 VersAusglG liegen nicht vor.
- Der Wertausgleich findet wegen Unbilligkeit i.S.d. § 19 Abs. 3 VersAusglG nicht statt (§ 224 Abs. 3 FamFG sollte analog angewendet werden).

9. Ausschluss von „beiderseitigen Anrechten gleicher Art“ mit geringer Differenz ihrer Ausgleichswerte (§ 18 Abs. 1, 3 VersAusglG)?

- Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 VersAusglG (Anrechte gleicher Art; geringe Differenz ihrer Ausgleichswerte nach § 18 Abs. 3 VersAusglG) sind nicht erfüllt.
- Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 VersAusglG sind erfüllt; Gründe für die Nichtanwendung des § 18 Abs. 1 VersAusglG liegen nicht vor. Die Anrechte sind deshalb nicht auszugleichen.
- Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 VersAusglG sind erfüllt; im Rahmen der Ermessensentscheidung⁹ sollte aber von der Anwendung des § 18 Abs. 1 VersAusglG abgesehen werden (wegen der Beschlussformel s. § 224 Abs. 3 FamFG).

10. Ausschluss einzelner Anrechte⁷ mit einem geringen Ausgleichswert⁸ (§ 18 Abs. 2, 3 VersAusglG)?

- Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2, 3 VersAusglG sind bei keinem Anrecht erfüllt.

- Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2, 3 VersAusglG sind erfüllt; das Anrecht ist deshalb nicht auszugleichen.
- Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2, 3 VersAusglG sind erfüllt; im Rahmen der Ermessensentscheidung⁹ sollte aber von der Anwendung des § 18 Abs. 2 VersAusglG abgesehen werden.

11. Ausschluss des VA wegen grober Unbilligkeit nach § 27 VersAusglG?

- Die Voraussetzungen für einen Ausschluss des VA nach § 27 VersAusglG liegen nicht vor.
- Ob der VA wegen grober Unbilligkeit ganz/teilweise auszuschließen ist, obliegt der Entscheidung durch das Familiengericht.

12. Interne Teilung (§§ 10 bis 13 VersAusglG)

Wird durch Entscheidung des FamG zulasten eines Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person übertragen, hat der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen. Das übertragene Anrecht muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten i.S. des § 11 VersAusglG sicherstellen. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen gewährleistet:

- Die ausgleichsberechtigte Person erhält ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht.
- Es entsteht ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung.
- Es wird der gleiche Risikoschutz gewährt, oder es wird bei der Beschränkung des Risikoschutzes auf die Altersversorgung für das nicht abgesicherte Risiko ein zusätzlicher Ausgleich bei der Altersversorgung geschaffen.
- Die Anforderungen des § 11 VersAusglG sind erfüllt.
- Die geltend gemachten Teilungskosten (§ 13 VersAusglG) sind angemessen.
- Die geltend gemachten Teilungskosten (§ 13 VersAusglG) sind nicht angemessen und sollten auf einen Betrag von xxx,xx Euro herabgesetzt werden.
- Es werden keine Teilungskosten (§ 13 VersAusglG) geltend gemacht.
- Das Anrecht . . . ; . . . ist im Wege der internen Teilung nach § 10 VersAusglG durch Übertragung von Anrechten in Höhe der Ausgleichswerte von auszugleichen.
- Die Anforderungen des § 11 VersAusglG sind nicht erfüllt; das Anrecht kann nicht durch interne Teilung ausgeglichen werden.

13. Externe Teilung nach den §§ 14 bis 17 VersAusglG

13.1 Externe Teilung nach den §§ 14, 15, 17 VersAusglG

Wird durch Entscheidung des FamG zulasten eines Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person durch externe Teilung nach den §§ 14, 15, 17 VersAusglG begründet, hat der Versorgungsträger

der ausgleichspflichtigen Person den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen (§ 14 Abs. 4 VersAusglG).

- **Zulässigkeit der externen Teilung aufgrund einer Vereinbarung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG)**
- Die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person haben eine externe Teilung vereinbart.¹⁰
- Zulässigkeit der externen Teilung, auf Verlangen des Versorgungsträgers bei relativ geringem Ausgleichswert (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG)
- Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person verlangt die externe Teilung, und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit beträgt bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2009 = 50,40 Euro/2010 = 51,10 Euro) bzw. in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent dieser Bezugsgröße (2009 = 6048 Euro/2010 = 6.132 Euro).
- **Zulässigkeit der externen Teilung auf Verlangen des Versorgungsträger beim Ausgleich von Anrechten der bAV aus einer Direktzusage/Unterstützungskasse (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 17 VersAusglG)**
- Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person verlangt die externe Teilung und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit aus einer Direktzusage des Arbeitgebers oder aus einer Unterstützungskasse ist als Kapitalwert nicht höher als die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2009 = 64.800 Euro/2010 = 66.000 Euro).
- Zulässigkeit der Beitragszahlung (§ 14 Abs. 5 VersAusglG)
- Die externe Teilung ist nicht unzulässig i.S.d. § 14 Abs. 5 VersAusglG, weil bei dem von der ausgleichsberechtigten Person gewählten Versorgungsträger (§ 15 Abs. 1 VersAusglG) bzw. beim Auffangversorgungsträger (§ 15 Abs. 5 VersAusglG) ein Anrecht durch Beitragszahlung begründet werden kann.
- Angemessene Versorgung, keine Steuerschädlichkeit der gewählten Zielversorgung (§ 15 Abs. 2 bis 3 VersAusglG)
- Die gewählte Zielversorgung (vgl. § 15 Abs. 1 VersAusglG; vgl. ferner § 222 FamFG) gewährleistet eine angemessene Versorgung i.S.d. § 15 Abs. 2 VersAusglG. Sie führt auch nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person i.S.d. § 15 Abs. 3 VersAusglG.
- **Unzulässigkeit der externen Teilung**
- Die externe Teilung ist unzulässig, weil die aufgeführten Voraussetzungen der §§ 14, 15 bzw. der §§ 14, 15, 17 VersAusglG nicht erfüllt sind.
- **Zulässigkeit der externen Teilung**
- Die externe Teilung ist zulässig, weil die vorstehend aufgeführten Voraussetzungen der §§ 14, 15 bzw. der §§ 14, 15, 17 VersAusglG erfüllt sind.
- **Versorgungsausgleichskasse als Auffangversorgungsträger (§ 15 Abs. 5 S. 2 VersAusglG)**

- Da ein Anrecht der bAV auszugleichen ist und keine Zielversorgung gewählt wurde, ist „Auffangversorgungsträger“ die Versorgungsausgleichskasse (§ 15 Abs. 5 S. 2 VersAusglG). Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2, 3 VersAusglG sind erfüllt.

13.2 Externe Teilung nach § 16 VersAusglG

Werden durch Entscheidung des FamG Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis durch externe Teilung nach § 16 VersAusglG ausgeglichen, erfolgt der Ausgleich nicht durch Zahlung eines Kapitalbetrags, sondern durch Begründung von Rentenansprüchen bei einem Träger der gRV (vgl. auch § 222 Abs. 4 FamFG). Das FamG hat die Umrechnung des (Renten-)Ausgleichswerts in EP/EP (Ost) anzuordnen (§ 16 Abs. 3 VersAusglG). Im Leistungsfall hat der Träger der Versorgungslast dem Rentenversicherungsträger die auf dem VA beruhenden Leistungen aus der gRV zu erstatten (§ 225 Abs. 1 SGBVI; Sonderregelung in § 225 Abs. 2 SGBVI bei geringen Anrechten).

- Externe Teilung nach § 16 Abs. 1 VersAusglG
Für das Anrecht aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst-/Amtsverhältnis ist keine interne Teilung vorgesehen; das Anrecht ist deshalb nach § 16 Abs. 1 VersAusglG durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gRV auszugleichen.
- Externe Teilung nach § 16 Abs. 2 VersAusglG
Anrechte von Widerrufsbeamten/Zeitsoldaten sind stets durch Begründung eines Anrechts in der gRV auszugleichen (§ 16 Abs. 2 VersAusglG).

14. Vorgesehener Ausgleich

Interne Teilung durch Übertragung von Anrechten

- Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung werden intern ausgeglichen. Bezugsgröße sind Entgeltpunkte (West, Ost, Knappschaft) und nicht Monatsrentenbeträge.
- Anrechte von Beamten, für die das Bundesversorgungsteilungsgesetz (meist Bundesbeamte) gilt, sind intern auszugleichen. Bezugsgröße ist das monatliche Ruhegehalt.
- Für Anrechte von berufsständischen Versorgungsleistungen, die in Satzungen, Statuten oder Teilungsordnungen die interne Teilung vorsehen, werden Anrechte übertragen. Bezugsgröße können Versorgungspunkte, Steigerungszahlen, Monatsrentenbeträge oder Kapitalbeträge sein.
- Für Anrechte von privaten Versorgungsleistungen, die in Geschäftsbedingungen oder Teilungsordnungen die interne Teilung vorsehen, werden Anrechte übertragen. Bezugsgröße können Fondsanteile, Monatsrentenbeträge oder Kapitalbeträge sein.
- Für Anrechte von betrieblichen Versorgungsleistungen, die in der Satzung, Pensionsordnung oder in Teilungsordnungen die interne Teilung vorsehen, werden Anrechte übertragen. Bezugsgröße können Fondsanteile, Monatsrentenbeträge oder Kapitalbeträge sein.

Externe Teilung durch Begründung von Anrechten

- Anrechte von Beamten, für die das Bundesversorgungsteilungsgesetz nicht gilt (meist Landes- oder Kommunalbeamte), sind extern auszugleichen. Bezugsgröße ist das monatliche Ruhegehalt. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 16 VersAusglG in die gesetzliche Rentenversicherung. Der Monatsrentenbetrag ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

- Für Anrechte von berufsständischen Versorgungsleistungen, die in Satzungen, Statuten oder Teilungsordnungen die externe Teilung vorsehen, werden Anrechte bei einem anderen Versorgungsträger begründet. Wird kein Versorgungsträger ausgewählt, so erfolgt der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung.
- Für Anrechte von privaten Versorgungsleistungen, die in Geschäftsbedingungen oder Teilungsordnungen die externe Teilung vorsehen, werden Anrechte bei einem anderen Versorgungsträger begründet. Wird kein Versorgungsträger ausgewählt, so erfolgt der Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung.
- Für Anrechte von betrieblichen Versorgungsleistungen, die in Satzung, Pensionsordnung oder Teilungsordnungen die externe Teilung vorsehen, werden Anrechte begründet. Wird kein Versorgungsträger ausgewählt, so erfolgt der Ausgleich über die Versorgungsausgleichskasse.

Feststellungen/Hinweise in der Entscheidung nach § 224 Abs. 2-4 FamFG

- Die Endentscheidung ist zu begründen.
Findet ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 3 Abs. 3, den §§ 6, 18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht statt, so hat das Gericht dies in der Beschlussformel festzustellen.
- Verbleiben nach dem Wertausgleich bei der Scheidung noch Anrechte für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, so hat das Gericht diese Anrechte in der Begründung zu benennen.

15. Entspricht das vorgesehene Ausgleichsergebnis dem Halbteilungsgrundsatz?

Für die Ehegatten ist im Regelfall von besonderer Bedeutung, welche „laufenden Versorgungsleistungen“ sie unter Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs nach Eintritt der künftigen Leistungsfälle erhalten werden, denn sie können für ihren Lebensunterhalt im Alter nicht Entgeltpunkte, Kapitalwerte, Leistungszahlen, Versorgungspunkte oder ähnliche Bezugsgrößen verwenden, sondern nur Versorgungsleistungen in Rentenform und Euro (Ausnahme beim Ausgleich von „Kapitalanrechten“ nach dem BetrAVG/AltZertG i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG).

Es empfiehlt sich deshalb die Prüfung, mit welchen Anrechten „in Rentenform“ der „insgesamt ausgleichspflichtige“ und der „insgesamt ausgleichsberechtigte“ Ehegatte nach Durchführung des VA rechnen können – zum einen bezogen auf das Ehezeitende und zum anderen auf den künftigen Leistungsfall.

Ergeben sich dabei erhebliche Abweichungen vom Halbteilungsgrundsatz, sollten – so weit möglich – Vorschläge für einen zweckmäßigeren Ausgleich unterbreitet werden.

16. Kommen Vereinbarungen über einen anderweitigen Ausgleich in Betracht?

Vereinbarungen kommen je nach den Umständen des Einzelfalls in vielfacher Hinsicht in Betracht, u.a. auch im Hinblick auf die mit dem Hin-und-her-Ausgleich verbundenen Nachteile, die sich z.B. bei Anrechten mit annähernd vergleichbarer Dynamik durch eine „Verrechnung“ der beiderseitigen Anrechte im Rahmen einer Vereinbarung vermeiden lassen.

Teil II – Abänderungsverfahren

Die Abänderung von Entscheidungen über den Wertausgleich, die nach dem neuen Recht des VersAusglG getroffen wurden, richtet sich nach den §§ 225, 226 FamFG. Derartige Abänderungsverfahren wird es in den nächsten Jahren aber allenfalls in seltenen Ausnahmefällen geben. Die nachstehenden Hinweise beziehen sich deshalb nur auf die Abänderung von Entscheidungen nach den §§ 51, 52 VersAusglG.

1. Zulässigkeit der Abänderung

1.1 Antragsberechtigung (§ 52 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 226 Abs. 1 FamFG)

Liegt ein Abänderungsantrag eines (geschiedenen) Ehegatten, eines Hinterbliebenen oder eines betroffenen Versorgungsträgers vor?

Ja Nein; Abänderungsverfahren unzulässig.

1.2 Zulässiger Antrag (§ 52 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 226 Abs. 2 FamFG)

Wurde der Antrag frühestens 6 Monate vor dem (ggf. erst aufgrund der Abänderung zu erwartenden) Bezug einer laufenden Versorgung gestellt?

Ja Nein; Abänderungsverfahren unzulässig.

1.3 Allgemeine Voraussetzungen

Geht es um die **Abänderung eines in den bisherigen Wertausgleich „einbezogenen“ Anrechts** i.S.d. § 51 Abs. 1 VersAusglG?

Ja Nein; Abänderungsverfahren unzulässig.

Ist eine **Wertänderung** aufgrund von rechtlichen/tatsächlichen Veränderungen nach dem Ehezeitende eingetreten (§ 51 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 225 Abs. 2 FamFG)?

Ja Nein; Abänderungsverfahren unzulässig.

Wirkt sich die Abänderung zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen aus (§ 51 Abs. 5 VersAusglG i.V.m. § 225 Abs. 5 FamFG)?

Ja Nein; Abänderungsverfahren unzulässig.

1.4 Voraussetzungen für die Abänderung von „nicht dynamisierten“ Anrechten (§ 51 Abs. 2 VersAusglG)

Liegt eine wesentliche Wertänderung (zwischen dem „aktuellen Ausgleichswert“ und dem „bisherigen Ausgleichswert“ = halben Ehezeitanteil) vor?

Dies ist der Fall, wenn sie mindestens 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswerts (= halben Ehezeitanteils) und mehr als 1 Prozent der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV

beträgt, jeweils zurückbezogen/bezogen auf das Ehezeitende (§ 51 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 225 Abs. 3 FamFG). Dabei genügt es, dass sich der Ausgleichswert nur „eines“ Anrechts geändert hat (§ 51 Abs. 2 VersAusglG).

Da nach dem bisherigen Recht die Anrechte immer nur in „Rentenform“ ausgeglichen wurden, hat der Versorgungsträger in den Fällen des § 51 Abs. 2 VersAusglG den Ehezeitanteil zusätzlich als „Rentenbetrag“ anzugeben.

Ja; eine wesentliche Wertänderung liegt vor Nein

1.5 Voraussetzungen für die Abänderung von „dynamisierten“ Anrechten (§ 51 Abs. 3, 4 VersAusglG)

1.5.1 Liegt eine wesentliche Wertänderung (§ 51 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 VersAusglG) vor?

Dies ist der Fall, wenn der „Nominalwert des Ehezeitanteils“ (vor der Dynamisierung) von dem (nach § 1587a Abs. 3 BGB, ggf. i.V.m. § 1587a Abs. 4 BGB und der Barwert-VO) „dynamisierten und aktualisierten Ehezeitanteil“ um mindestens 2 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abweicht (§ 51 Abs. 3 S. 1 VersAusglG); die Aktualisierung erfolgt mithilfe der aktuellen Rentenwerte (§ 51 Abs. 3 S. 2 VersAusglG).

Beispiel

- Ehezeit bis 12/1991; aRW = 41,44 DM; Nominalwert des Anrechts = 1.000,00 DM = 511,29 Euro
- nach § 1587a Abs. 3 BGB i.V.m. der Barwert-VO dynamisierter Wert = 630,71 DM
- Antragstellung 10/2009; aRW bei Antragstellung = 27,20 Euro; 2 Prozent der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV bei Antragstellung = 2 Prozent x 2.520 Euro = 50,40 Euro.

Die wesentliche Wertänderung ist in folgenden Schritten festzustellen:

1. Nominalwert des Ehezeitanteils zum Ehezeitende (im Beispiel: 1.000,00 DM = 511,29 Euro)
2. Dynamisierter Wert des Ehezeitanteils zum Ehezeitende (im Beispiel: 630,71 DM; entsprechend 630,71/41,44 = 15,2198 EP)
3. Aktualisierter Wert des dynamisierten Ehezeitanteils zurzeit der Antragstellung (im Beispiel: 15,2198 EP x 27,20 Euro = 413,98 Euro)
4. Wesentlicher Wertunterschied
5. Der Wertunterschied zwischen dem Nominalwert des Ehezeitanteils (1) und dem dynamisierten und aktualisierten Ehezeitanteil (3) ist wesentlich, wenn er mindestens 2 Prozent der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zurzeit der Antragstellung beträgt (im Beispiel: Der Wertunterschied von 511,29 Euro – 413,98 Euro = 97,31 Euro ist nicht geringer als der Grenzwert von 2 Prozent der Bezugsgröße (50,40 Euro); er ist somit „wesentlich“ i.S.d. § 51 Abs. 2 VersAusglG).

Ja Nein

1.5.2 Ist die Abänderung auch nach § 51 Abs. 4 VersAusglG zulässig?

Nach § 51 Abs. 4 VersAusglG ist eine Abänderung nach Abs. 3 ausgeschlossen, wenn für ein Anrecht nach einem Teilausgleich gem. § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG noch schuldrechtliche Ausgleichsansprüche nach den §§ 20 bis 26 VersAusglG geltend gemacht werden können.

Ja Nein

1.6 Abänderung bei Wartezeiterfüllung (§ 51 Abs. 5 VersAusglG i.V.m. § 225 Abs. 5 FamFG)

Sind die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 des § 51 VersAusglG (s. Punkte 1.4 und 1.5) für eine Abänderung nicht erfüllt, ist eine Abänderung auch dann zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person erforderliche Wartezeit erfüllt wird.

Nicht einschlägig Ja Nein

1.7 Entsprechende Anwendung der Härteklausele des § 27 VersAusglG (§ 51 Abs. 5 i.V.m. § 226 Abs. 2 FamFG)

Ist eine Abänderung auch unter Berücksichtigung der Härteklausele des § 27 VersAusglG möglich?

Ja Nein Bedarf noch näherer Prüfung

1.8 Zusammenfassung

Sind alle Voraussetzungen der Punkte 1.1 bis 1.3 und 1.7 erfüllt und ist auch eine der Voraussetzungen der Punkte 1.4, 1.5 oder 1.6 erfüllt?

Ja; die Abänderung ist zulässig.
 Nein; die Abänderung ist unzulässig.

2. Abänderungsentscheidung

Ist die Abänderung zulässig, ändert das FamG „alle“ in den (bisherigen) Wertausgleich „einbezogenen“ Anrechte im Rahmen einer „Totalrevision“ ab, indem es die Anrechte nach den §§ 9 bis 19 VersAusglG teilt (§ 51 Abs. 1 VersAusglG). Fehler der Erstentscheidung können dabei bereinigt werden.

Gezahlte Beiträge sind vom zuständigen Versorgungsträger unter Anrechnung der erbrachten Leistungen zurückzuzahlen (§ 52 Abs. 3 VersAusglG). Hierzu bedarf es aber keiner entsprechenden Entscheidung des FamG.

3. Auswirkungen der Abänderungsentscheidung

Die Abänderungsentscheidung wird zwar erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam (§ 224 Abs. 1 FamFG), wirkt aber nach § 52 Abs. 1 VersAusglG i.V.m. § 226 Abs. 4 FamFG auf den Monatsbeginn nach Antragstellung zurück. Was den Beginn der geänderten Leistungen betrifft, ist die Schuldnerschutzregelung des § 30 VersAusglG zu beachten.

4. Entspricht das vorgesehene Ausgleichsergebnis dem Halbteilungsgrundsatz?

S. zu I.15

5. Kommen Vereinbarungen über einen anderweitigen Ausgleich in Betracht?

S. zu I.16.

Anschriften der Verfasser:

Wilfried Hauptmann, Im Ruhrfeld 37, 53340 Meckenheim
Martin Reißig, Spadenteich 1, 20099 Hamburg
Markus Vogts, Lötzer Str. 6, 76139 Karlsruhe

- 1 Auch bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren kann sich ein Versorgungsausgleich für die „insgesamt ausgleichsberechtigte Person“ (meist die Ehefrau) durchaus „lohnen“. Haben z.B. in der Ehezeit bis 1/2010 der Ehemann 6 EP mit einem Ausgleichswert von 3 EP und die Ehefrau 1,5 EP mit einem Ausgleichswert von 0,75 EP erworben, dann erhält die Ehefrau im Ergebnis (nach Verrechnung der EP durch den Rentenversicherungsträger) eine Rentenanwartschaft von $(3 \text{ EP} - 0,75 \text{ EP}) = 2,25 \text{ EP} \times 27,20 \text{ Euro} = 61,20 \text{ Euro}$, entsprechend einem Kapitalwert von $(2,25 \text{ EP} \times 6.368,5970 \text{ Euro}) = 14.329,34 \text{ Euro}$. Stehen der Ehefrau z.B. aufgrund von 3 Jahren Kindererziehung $(36 \times 0,0833 \text{ EP}) = 2,9988 \text{ EP}$ mit einem Ausgleichswert von 1,4994 EP zu, erhält sie immer noch eine Rentenanwartschaft von $(3 \text{ EP} - 1,4994 \text{ EP}) = 1,5006 \text{ EP} \times 27,20 \text{ Euro} = 40,82 \text{ Euro}$ zu, entsprechend einem Kapitalwert von 9.556,72 Euro.
- 2 Die Rentenversicherungsträger geben den Ehezeitanteil/Ausgleichswert von statischen Anrechten der Höherversicherung (s. nachstehend) in Form von „Rentenbeträgen“ an.
- 3 Für Beiträge der Höherversicherung (§ 234 SGBVI i.d. Fassung bis 12/1997, §§ 280, 281 SGBVI) und für Beiträge nach § 248 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 SGBVI werden als „Zusatzleistung“ (zusätzlich zum Monatsbetrag einer dynamischen Rente) „statische Steigerungsbeträge“ nach Maßgabe des § 269 Abs. 1 SGBVI geleistet. Diese betragen einen bestimmten Prozentsatz des Nennwerts des Beitrags, abhängig vom dem Alter bei der Zahlung des Beitrags (1,6667 Prozent im Alter bis zu 30 Jahren; 1,5 Prozent im Alter von 31 bis 35 Jahren; 1,3333 Prozent im Alter von 36 bis 40 Jahren; 1,1667 Prozent im Alter von 41 bis zu 45 Jahren; 1,0 Prozent im Alter von 46 bis zu 50 Jahren; 0,9167 Prozent im Alter von 51 bis 55 Jahren; 0,8333 Prozent im Alter von 56 und mehr Jahren). Der korrespondierende Kapitalwert von statischen Anrechten der Höherversicherung wird von den Rentenversicherungsträgern in der Weise ermittelt, dass der sich aus den Steigerungsbeträgen ergebende monatliche Ausgleichswert mit 100 vervielfältigt und durch den Prozentsatz des § 269 Abs. 1 SGBVI (bezogen auf das Alter am Ehezeitende, als nicht auf das Alter bei der Beitragszahlung) geteilt wird.
- 4 Nicht hinreichend verfestigte Anrechte sind insbesondere Anrechte, die im Zeitpunkt der Entscheidung über den VA dem Grunde nach noch nicht unverfallbar i.S. der §§ 1b, 30f BetrAVG oder – bei „endgehaltbezogenen“ Anrechten – der Höhe nach noch nicht unverfallbar sind. Zu den nicht hinreichend verfestigten Anrechten zählen auch Anrechte, deren Höhe wegen fehlender Aufklärbarkeit nicht möglich ist (vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 62).
- 5 Anrechte nach ausländischem, über- oder zwischenstaatlichem Recht können nicht intern oder extern geteilt werden; die Versorgungsträger geben deshalb keinen korrespondierenden Kapitalwert an. Er kann allenfalls in analoger Anwendung des § 47 VersAusglG geschätzt werden.
- 6 Nach § 18 Abs. 1 VersAusglG soll das FamG „beiderseitige Anrechte gleicher Art“ nicht ausgleichen, wenn die Differenz ihrer Ausgleichswerte gering ist. Anrechte „gleicher Art“ sind nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/10144, S. 60) Anrechte, die sich in Struktur und Wertentwicklung entsprechen. Eine Wertidentität sei nicht erforderlich, ausreichend sei eine strukturelle Übereinstimmung in den wesentlichen Merkmalen (z.B. Leistungsspektrum, Finanzierungsart, Anpassung von Anwartschaften und laufenden Leistungen). Bei der „Vergleichbarkeit“ von Anrechten nach § 18 Abs. 1 VersAusglG kommt es jedoch im Wesentlichen nur auf die Wertentwicklung der Anrechte bis zum Leistungsfall an und nicht auf die sonstigen strukturellen Merkmale, wie zum Beispiel die Finanzierungsart. So können Anrechte der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung trotz völlig unterschiedlicher Finanzierungsart unbedenklich als Anrechte glei-

cher Art i.S.d. § 18 Abs. 1 VersAusglG gewertet werden (vgl. auch § 47 Abs. 3 VersAusglG). Die Wertentwicklung der beiderseitigen Anrechte braucht nicht „centgenau“ übereinzustimmen; es genügt vielmehr eine „annähernd vergleichbare“ Wertentwicklung, wie z.B. bei den Anrechten der gRV und der Beamtenversorgung, aber auch bei den auf Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) beruhenden Anrechten.

Demgegenüber sind nach Auffassung des OLG Celle (NJW 2010, 1975 = FamRZ 2010, 979; hierzu u.a.: Bergner, FamFR 2010, 221; Borth, FamRZ 2010, 981; Götsche, ZFE 2010, 308) auf EP beruhende und auf EP (Ost) beruhende Anrechte wegen ihrer unterschiedlichen Dynamik nicht Anrechte gleicher Art. Diese Annahme trifft jedoch nur auf die Verrechnung von „Anrechten gleicher Art“ nach § 10 Abs. 2 VersAusglG zu, wie sich aus § 120 f SGB VI ergibt, der sich ausdrücklich nur auf Anrechte i.S.d. § 10 Abs. 2 und nicht auch auf Anrechte i.S.d. § 18 Abs. 1 VersAusglG bezieht (vgl. Bergner, FamFR 2010, 221).

Werden nach der Auffassung des OLG Celle bei der Anwendung des § 18 Abs. 1 VersAusglG nur jeweils die beiderseitigen Kapitalwerte von „Westanrechten“ und/oder die beiderseitigen Kapitalwerte von „Ostanrechten“ miteinander verglichen, kann dies dazu führen, dass der Ausgleich von „Westanrechten“ wegen Geringfügigkeit unterbleibt und nur noch die „Ostanrechte“ ausgeglichen werden – und umgekehrt.

Nach der Entscheidung des AG Erfurt vom 26.4.2010 (36 F 1195/08, juris) ist für die gesetzliche Rentenversicherung grundsätzlich davon auszugehen, dass sowohl regeldynamische als auch angleichungsdynamische Anwartschaften auszugleichen sind, wenn wegen Überschreitens der Bezugsgröße nach § 18 VersAusglG nur bei einer der beiden Arten einer Anwartschaft ein Ausgleich vorzunehmen wäre (anders AG Ludwigslust vom 19.5.2010, 5 F 280/09, juris).

Für die Entscheidung des AG Erfurt spricht der Normzweck des § 18 VersAusglG, der bei geringem Wertunterschied der Anrechte einen Hin- und-her-Ausgleich ausschließen sollte. Außerdem würde bei geringen Ausgleichswerten einzelner Anrechte für den zuständigen Versorgungsträger durch die Teilung und Aufnahme eines „neuen Anwärters“ ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen (vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 60). § 18 VersAusglG ist damit in erster Linie eine Regelung zur Vermeidung unverhältnismäßigen Aufwands bei den Versorgungsträgern der betrieblichen Altersversorgung. Der Ausgleich von geringen EP und/oder EP (Ost) bedeutet für die Träger der gRV aber keinen unzumutbaren Aufwand.

- 7 Nach § 18 Abs. 2 VersAusglG soll das FamG auch „einzelne Anrechte“ mit einem geringen Ausgleichswert nicht ausgleichen.

Beruhet ein Anrecht der gRV auf mehreren unterschiedlichen Entgeltpunkten, z.B. auf EP und EP (Ost), werden diese jeweils gesondert zu übertragenden EP nicht zu mehreren „einzelnen Anrechten“ i.S.d. § 18 Abs. 2 VersAusglG; sie bleiben vielmehr Bestandteile „eines“ – einheitlichen – Anrechts der gRV.

Nach Auffassung des OLG Celle (NJW 2010, 1975 = FamRZ 2010, 979) soll dieser Grundsatz jedoch nur „regelmäßig“ gelten. Habe der eine Ehegatte ein auf EP (Ost) beruhendes geringfügiges „Teilanrecht“ und der andere Ehegatte ein (Voll-)Anrecht mit einem geringen Ausgleichswert erworben, könne es „angemessen“ sein, sowohl dieses Anrecht als auch das „Teilanrecht“ vom Versorgungsausgleich auszunehmen.

Eine gesetzliche Grundlage für eine derartige Verfahrensweise besteht jedoch nicht. Es handelt sich im Ergebnis um eine (teilweise) „Verrechnung“ von Anrechten. Eine „Verrechnung“ von Anrechten ist jedoch nur nach § 10 Abs. 2 VersAusglG (i.V.m. § 120 f SGB VI) durch den Versorgungsträger sowie nach § 18 Abs. 1 VersAusglG oder aufgrund einer Vereinbarung nach den §§ 6 bis 8 VersAusglG durch das Familiengericht zulässig (vgl. Bergner, FamFR 2010, 221; anders Borth, FamRZ 2010, 981).

- 8 Ein Wertunterschied zwischen den beiderseitigen Anrechten gleicher Art (§ 18 Abs. 1 VersAusglG) oder ein Ausgleichswert von einzelnen Anrechten (§ 18 Abs. 2 VersAusglG) ist gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße (i.S.d. § 5 Abs. 1 VersAusglG) höchstens 1 Prozent der mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt und in allen anderen Fällen höchstens 120 Prozent der Bezugsgröße.

Maßgebliche Bezugsgröße“ i.S.d. § 5 Abs. 1 VersAusglG sind bei Anrechten der gRV die „Entgeltpunkte“ und nicht die Rentenbeträge. Bei Anrechten der gRV ist somit ein Wertunterschied/Ausgleichswert gering i.S.d. § 18 Abs. 3 VersAusglG, wenn er als (korrespondierender) Kapitalwert bei einem Ehezeitende im Jahr 2009 höchstens 3.024 Euro und bei einem Ehezeitende im Jahr 2010 höchstens 3.066 Euro beträgt (so im Ergebnis auch OLG Celle, NJW 2010, 1975 = FamRZ 2010, 979; OLG München, FamRB 2010, 169; Gutdeutsch, FamRZ 2010, 949).

Die teilweise im Schrifttum vertretene gegenteilige Auffassung (Borth, Versorgungsausgleich in anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 5. Aufl., Rn. 584 [anders jetzt aber in FamRZ 2010, 981 und FamRZ 2010, 1210]; Ruland, Versorgungsausgleich, 2. Aufl., Rn. 481, 489; Ruland, NJW 2009, 2781 [2783]), dass es bei Anrechten der gRV auf den „Rentenbetrag“ ankomme, ist unzutreffend, weil dabei die Worte „als maßgebliche Bezugsgröße“ übersehen werden.

Bei einem Ehezeitende z.B. im zweiten Halbjahr 2009 (aRW = 27,20 Euro; mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV = 2.520 Euro) ist ein Anrecht der gRV mit einem Rentenbetrag von 25,20 Euro (entsprechend 1 Prozent der Bezugsgröße und $25,20/27,20 = 0,9265$ EP) also nicht gering, weil der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG von ($0,9265 \text{ EP} \times 6.144,921 \text{ Euro} =$) 5.693,20 Euro den Grenzwert von 3.024 Euro übersteigt.

Gering i.S.d. § 18 Abs. 3 VersAusglG ist in diesem Beispiel ein Anrecht der gRV nur mit einem korrespondierenden Kapitalwert von höchstens 3.024 Euro (entsprechend einem Rentenbetrag von 3.024 Euro $\times 0,0001627360 = 0,4921 \text{ EP} \times 27,20 \text{ Euro} = 13,39 \text{ Euro}$).

Bei einem Ehezeitende im ersten Halbjahr 2010 (aRW = 27,20 Euro; mtl. Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV = 2.555 Euro) ist ein Anrecht der gRV mit einem Rentenbetrag von 25,55 Euro (entsprechend 1 Prozent der Bezugsgröße und $25,55/27,20 = 0,9393 \text{ EP}$) ebenfalls nicht gering, weil der korrespondierende Kapitalwert nach § 47 VersAusglG von ($0,9393 \text{ EP} \times 6.368,5970 \text{ Euro} =$) 5.982,02 Euro den Grenzwert von 3.066 Euro übersteigt. Gering ist in diesem Fall ein Anrecht der gRV nur mit einem korrespondierenden Kapitalwert von höchstens 3.066 Euro (entsprechend einem Rentenbetrag von 3.066 Euro $\times 0,0001570205 = 0,4814 \text{ EP} \times 27,20 \text{ Euro} = 13,09 \text{ Euro}$).

- 9 Bei den Regelungen des § 18 Abs. 1 und 2 VersAusglG handelt es sich um „Sollvorschriften“, die vom FamG im Rahmen einer „Ermessensentscheidung“ anzuwenden sind. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/10144, S. 60) können dabei „besondere Umstände“ berücksichtigt werden, wie z.B. die offenkundig herausragende Dynamik eines Anrechts oder dessen besonders großzügige Leistungsvoraussetzungen. Denkbar sei auch, dass es der ausgleichsberechtigten Person gerade durch einen geringfügigen Ausgleich gelinge, eine Wartezeit für einen Rentenbezug zu erfüllen. Ein Ausgleich könne ferner ausnahmsweise erforderlich sein, wenn die insgesamt ausgleichsberechtigte Person dringend auf den Wertzuwachs angewiesen sei. Schließlich kämen auch Fälle in Betracht, bei denen ein Ehegatte über viele kleine Ausgleichswerte verfüge, die in der Summe einen erheblichen Wert darstellen, während der andere Ehegatte nur vergleichsweise geringe Anrechte in der Ehezeit erworben habe. **§ 18 Abs. 1 VersAusglG sollte jedoch im Hinblick auf seinen Normzweck auch ohne das Vorliegen „besonderer Umstände“ nicht angewendet werden, wenn nur „Anrechte der gRV“ auszugleichen sind, weil in diesen Fällen weder ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand noch ein Kapitalabfluss zulasten von Betrieben in Betracht kommt (vgl. auch AG Erfurt v. 26. April 2010, 36 F 1195/08, juris). In gleicher Weise sollte auch von der Anwendung des § 18 Abs. 2 VersAusglG abgesehen werden, wenn beide Ehegatten in der gRV versichert sind und einem Ehegatten ein Anrecht der gRV mit einem geringen Ausgleichswert zusteht.**
- 10 Einer derartigen Vereinbarung sollte nur dann zugestimmt werden, wenn Klarheit darüber besteht, in welcher Weise sich das bei dem Zielversorgungsträger/Auffangversorgungsträger zu begründende Anrecht für die ausgleichsberechtigte Person im Leistungsfall auswirkt und inwieweit der Ausgleich dem Halbteilungsgrundsatz entspricht.